

609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (605 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz durch Bestimmungen für Angehörige des Bundesheeres ergänzt wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955).

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat im Juli d. J. den Entwurf einer 2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955 übermittelt. In Zukunft sollen sich nämlich die Bundesbeamten in folgende Gruppen gliedern:

1. Beamte der allgemeinen Verwaltung,
2. Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte,
3. Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
4. Wachebeamte,
5. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

Der Bundesregierung schien es nicht angebracht, die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten losgelöst von den dienstrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesbeamten vorzunehmen. Es besteht vielmehr die Absicht, die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten als eine besondere Kategorie von Bundesbeamten zu betrachten und die diesbezüglichen dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetze diesem Grundsatz entsprechend anzupassen.

Das Beamten-Überleitungsgesetz vom August 1945 hat das alte österreichische Dienstrecht in der Fassung, die es am 13. März 1938 hatte, wieder in Kraft gesetzt. Die Bezüge der Bundesbediensteten und andere damit zusammenhängende Fragen wurden jedoch erst durch das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, geregelt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf hat nun den Zweck, die durch die Aufstellung eines Bundesheeres notwendigen besoldungsrechtlichen Vorschriften in das Gehaltsüberleitungsgesetz einzubauen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 31. August d. J. mit diesem, als 2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955 be-

zeichneten Gesetzentwurf befaßt. Den Beratungen wohnten auch Bundesminister Dr. Kamitz sowie Staatssekretär Dr. Bock und höhere Beamte des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bei.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes kann auf die ausführlichen Erläuterungen der Regierungsvorlage verwiesen werden. Systematisch folgt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung der gehaltsrechtlichen Bestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten dem System des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1947 (nicht wie in der Regierungsvorlage erwähnt: Gehaltsgesetz 1947).

Dem Ausschuß lag auch ein Gutachten des Konsulenten Sektionschef i. R. Dr. Loebenstein vor. Dieses Gutachten schlägt keine Änderung der Regierungsvorlage vor, sondern weist darauf hin, daß durch die geplante Einstufung der „zeitverpflichteten Soldaten“ als Bundesbeamte das Ernennungsrecht für diese auf Grund der Bundesverfassung zunächst dem Bundespräsidenten zusteht. Selbstverständlich kann der Bundespräsident gemäß Artikel 66 der Bundesverfassung dieses Ernennungsrecht den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen, wie dies ja bereits durch die bekannte EntschlieÙung vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, hinsichtlich anderer Kategorien von Bundesangestellten geschehen ist.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann sowie Dr. Pfeifer das Wort. Der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz sowie die Vertreter des Bundeskanzleramtes beantworteten die an sie gestellten Anfragen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (605 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 31. August 1955.

Glaser,
Berichterstatte

Eibegger,
Obmannstellvertreter.